OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607874/2/KHu

Datum:
Linz, 7. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Oktober 2025, GZ: BHVB/924170107149/24, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2.1.2025 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil er am 20.11.2024 um 12:18 Uhr in Gampern, Bierbaum, B1, Strkm 254,915, Fahrtrichtung Frankenmarkt, mit dem LKW mit dem Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 8 km/h überschritten habe. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt wurde.

1.2. Diese Strafverfügung wurde als RSb-Brief versendet. Der Bf wurde von der Post an der Zustellanschrift nicht angetroffen, weshalb die Sendung beim zuständigen Postamt hinterlegt wurde, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 12.2.2025. Die Sendung wurde vom Bf nicht abgeholt.

1.3. Nach einer Mahnung und nachdem die Strafverfügung dem Bf mit E-Mail vom 28.4.2025 (neuerlich) übermittelt wurde, erhob der Bf mit E-Mail vom 28.4.2025 Einspruch und gab insbesondere an, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben.

1.4. Die belangte Behörde hielt dem Bf mit Schreiben vom 14.7.2025 die Verspätung des Einspruches vor (dieses Schreiben wurde hinterlegt und nicht abgeholt).

1.5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 14.10.2025 wurde der Einspruch des Bf vom 28.4.2025 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 12.2.2025 vorgenommen worden sei. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 12.2.2025 begonnen und am 26.2.2025 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 28.04.2025, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, beim hiesigen Amt eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

1.6. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 19.10.2025 Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er das betreffende Fahrzeug weder gefahren noch als Halter geführt habe; seine Funktion habe ausschließlich darin bestanden, Fahrzeuge im Rahmen seiner Tätigkeit als Disponent zu organisieren und weiterzuvermieten. Es sei unverständlich, dass immer wieder Strafen zugestellt würden; in Summe belaufe sich die unrechtmäßige finanzielle

Belastung mittlerweile auf über 12.000 Euro. Man könne jemanden nicht mehrfach für denselben vermeintlichen Fehler bestrafen, zumal ihm keine direkte Verantwortung zukomme. Anbei übermittle er den Mietvertrag zur Fahrzeugüberlassung, aus dem hervorgehe, dass er zu keinem Zeitpunkt als Lenker oder Halter aufgetreten sei. Er fordere daher eindringlich auf, sämtliche bisherigen und zukünftigen Bescheide sorgfältig zu prüfen und ausschließlich gegen die tatsächlichen Verantwortlichen – sprich Fahrer oder Halter – zu richten.

1.7. Die belangte Behöre legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde; insbesondere in die darin befindliche Dokumentation des Zustellvorganges zur Strafverfügung (elektronisch übermittelter Sendungsstatus; rückübermittelter RSb-Brief). Ein Vorbringen zum Zustellvorgang erstattete der Bf im Verfahren nicht.

3. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gegenstand des angefochtenen Bescheides ist die Zurückweisung eines Einspruches als verspätet. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruches zu Recht erfolgte.

2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist gemäß § 33 Abs. 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Die Einspruchsfrist ist gesetzlich festgesetzt; eine Fristverlängerung ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den gemäß § 47 AVG iVm. § 292 Abs. 2 ZPO der Gegenbeweis zulässig ist (vgl. VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/07/0237, mwN).

Umstände, die den Zustellvorgang fehlerhaft erscheinen ließen, wurden vom Bf nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Auch eine Abwesenheit von der Abgabestelle wurde nicht vorgebracht.

4. Nach einem Zustellversuch wurde die Strafverfügung vom 2.1.2025 hinterlegt und ab 12.2.2025 zur Abholung bereitgehalten. Mit diesem Zeitpunkt galt die Strafverfügung gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete daher am 26.2.2025. Der Bf erhob den Einspruch am 28.4.2025 und daher außerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist.

5. Der Einspruch ist daher verspätet. Ist ein Einspruch verspätet, ist er von der Behörde zwingend mit Bescheid zurückzuweisen.

Das Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde, weil es sich bei den ihm zugestellten Strafen und Bescheiden um Vorgänge handelt, mit denen er in keinerlei Zusammenhang stehe, weil er keinen Lkw-Führerschein besitze und die betreffenden Fahrzeuge weder gefahren noch gehalten habe, bezieht sich auf das Fehlen der inhaltlichen Voraussetzung für die verwaltungsbehördliche Bestrafung. Wenn aber gegen eine Strafverfügung kein rechtzeitiger Einspruch erhoben wird, erwächst diese in Rechtskraft und es ist dem Landesverwaltungsgericht von

vornherein verwehrt, sich inhaltlich mit dem angelasteten Delikt auseinanderzusetzen.

6. Die Zurückweisung des Einspruches erfolgte daher zu Recht. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer